

An den Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung medizinischer Versorgungsstrukturen im Land der Fraktionen von CDU und FDP - Landtagsdrucksache 17/2238 vom 30.1.2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf.

Der BVdRN begrüßt zunächst die mit dem GKV-Versorgungsstrukturgesetz vorgegebene und mit dem Gesetzentwurf umgesetzte stärkere Regionalisierung der Sicherstellungsaufgaben für eine flächendeckende Versorgung auf Landesebene, weil diese nur auf Basis der regionalen Sachkenntnis um die Bedürfnisse der Bevölkerung und der vorhandenen medizinischen Ressourcen sinnvoll unter Beteiligung der Akteure des Gesundheitssystems des Bundeslandes weiterentwickelt werden kann. Durch die Errichtung des Gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a SGB V als neu geschaffene Plattform für die Bedarfsplanung bietet sich die Chance, eine auf die Bedürfnisse der Menschen im Land zugeschnittene ambulante und stationäre Versorgung in Synergie, ggf. aber auch im fairen Wettbewerb der Leistungserbringer zu gestalten.

Hierzu wird es erforderlich sein, nicht nur qualifizierten versorgungspolitischen, sondern auch hohen fachspezifischen medizinischen Sachverstand einzubringen, damit das Landesgremium letztlich qualifizierte und gewichtige Empfehlungen an die Landesausschüsse abgeben kann. Das gilt insbesondere für die mit § 116 b SGB V neu geschaffene spezialfachärztliche Versorgungsebene, geht es doch hier um seltene Krankheiten und Erkrankungen mit speziellen Verläufen, mithin auch um einen Versorgungsbereich der nur von qualifizierten fachärztlichen Spezialisten (und übrigens oft genug den betroffenen Patienten !) beurteilt werden kann und zudem auch gute Kenntnisse der bestehenden hochspezialisierten Versorgungssituation in

Schleswig-Holstein erfordert. Gleiches gilt für die in der Gesetzesbegründung genannten schnittstellenspezifischen Probleme, mit denen einige Fachgebiete wie Radiologie, Strahlentherapie, Pathologie, Labormedizin usw. regelmäßig befasst sind.

Für derartige Fragen sieht der Gesetzentwurf in § 3 Abs. 5 lediglich die Hinzuziehung von Sachverständigen ohne eigenes Stimmrecht als "Kann-Bestimmung" vor. Ist das im Sinne des medizinischen Sachverständigen, der künftigen Empfehlungen des Landesgremiums und seinen Stellungnahmen nach § 90a Abs. 2 SGB V Gewicht verleihen soll, genug ?

Unseres Erachtens verbinden die fachärztlichen Berufsverbände, deren Mitglieder sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich tätig sind, fachlich-medizinischen Sachverstand mit der praktischen Erfahrung der Versorgungswirklichkeit in beiden Versorgungssektoren. Dies können ärztliche oder nichtärztliche Vertreter der ärztlichen Selbstverwaltung im Einzelfall nicht leisten, so notwendig deren Mitwirkung als Gesamtvertretung der Vertragsärzte oder der Ärzteschaft in dem Gremium ist. Wo es um hochspezialisierte Leistungen geht, ist eine Repräsentation spezialfachärztlicher Gruppen durch die stimmberechtigten Vertreter von kassenärztlicher Vereinigung und Ärztekammer womöglich nicht gegeben, da diese Gruppen zumeist klein und mit geringem Gewicht in den Kammergremien vertreten sind. Die psychotherapeutischen Spezialisten verfügen demgegenüber gemäß § 3 Abs. 1f über zwei eigene stimmberechtigte Mitglieder im gemeinsamen Landesausschuss.

**Unser Vorschlag wäre es somit, dass je nach der im Gremium zu erörternden Thematik durch den Vorsitzenden zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder aus den jeweils beschlussrelevanten fachärztlichen Berufsverbänden zu laden sind.**

Dieses Verfahren würde die Fälle, in denen Sachverständige hinzugezogen werden müssen, oder in denen gar nach § 3 Abs. 3 Sachverständigen-Untergremien eingerichtet werden müssen, verringern und die Arbeit des Gemeinsamen Landesgremiums verschlanken. Eine Beteiligung würde zweifellos auch die

Akzeptanz der abgegebenen Empfehlungen bei den betroffenen Fachärzten erhöhen.

Lübeck, den 5.3.2012

gez. Keßeböhmer

Vorsitzender

BVdRN Schleswig-Holstein e.V., Marlistr. 112, 23566 Lübeck - T 0451-610960

F 0451-6109655 - [jk@radiologen-sh.de](mailto:jk@radiologen-sh.de)

Vorstand: Dr. Jan Keßeböhmer, Lübeck - Sönke Schmidt, Kiel - Dr.

Thomas Werlich, Elmshorn - Dr. Winfried Kruse, Flensburg

VR Kiel 2289